

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den
Ankauf der Maschinenfabrik Aarau.

(Vom 3. November 1882.)

Tit.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation war unsere Militärverwaltung eifrig bestrebt, für die starken Bestände desjenigen Kriegsmaterials, welches infolge des neuen Gesetzes aus den kantonalen Zeughäusern in die direkte Verwaltung des Bundes überzugehen hatte, passende Unterkunftslokale in geeigneter Lage zu gewinnen. Nachdem bis jetzt größtentheils auf dem Wege der Miethe die nöthigen Magazine für die Korpsausrüstung des Auszuges beschafft werden konnten und die Dislokation dieses Materials durchgeführt ist, ist es nunmehr an der Zeit, auch die Korpsausrüstung der Landwehr in gleicher Weise zu ordnen und zu magaziniren. Außerdem ist den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Uebernahme des ganzen Materials der Positionsartillerie durch den Bund ein Genüge zu leisten, was indessen bis jetzt in Ermanglung der erforderlichen Magazine nicht in allen Theilen geschehen konnte.

In Kantonen mit neuen geräumigen Zeughäusern stieß diese Maßregel auf weniger Schwierigkeiten, indem mit der Zunahme der Inventarbestände des Bundes wenigstens eine theilweise Entlastung der kantonalen Räume eintrat und letztere in Miethe genommen werden konnten. Mehr Verlegenheiten zeigten sich in denjenigen Kantonen, wo die frühern Unterkunftslokalitäten weder nach Größe, noch nach Rauminhalt genühten. Hiezu zählen auch die Lokalitäten

im V. Divisionskreise in Aarau, wo Magazine einerseits sehr schwer erhältlich, andererseits nicht günstig situirt sind. Die räumliche Ausdehnung derselben ist zudem so, daß für die weitem Kompletirungen der Korpsausrüstung der Landwehr kein Platz mehr vorhanden ist.

In ganz gleicher Lage befindet sich der Kanton Aargau selbst. Auch die dortigen Kriegsmaterialbestände sind in mehreren auseinander liegenden, theils unpassenden, theils unzureichenden Lokalitäten untergebracht, und es ist deren Unterbringung nach den Vorschriften der Militärorganisation absolut unmöglich.

Eine weitere Beschaffung von Magazinräumen im Innern dieses Divisionskreises ist demnach unausweichlich, sei es durch Neubauten oder durch Ankauf von bereits bestehenden Gebäulichkeiten.

Nachdem uns vor längerer Zeit die Werkstätten der ehemaligen Maschinenfabrik Aarau zum Kaufe anerbotten wurden, glaubten wir diese Gelegenheit nicht von der Hand weisen zu sollen, um so weniger, als der Kanton mitgeneigt war, die Hälfte dieser Besetzung zu gleichen Zwecken zu erwerben.

Diese Realität liegt auf der Ostseite der Stadt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes und mit demselben durch Schienengeleise verbunden. Dieselbe eignet sich nach allgemeinem Urtheil sowohl nach Lage als Bauart zur Unterbringung von Kriegsmaterial ganz ausnahmsweise, und es sind namentlich die freie Lage außerhalb der Stadt, die ebenen Zufahrten, die solide Konstruktion der Gebäude und der große Hof im Innern des Areals Verhältnisse, die unserm Zwecke besonders gut dienen.

Die von unserm Militärdepartement in Verbindung mit Abgeordneten der Regierung von Aargau unter Vorbehalt der diesfalls nöthigen Kreditgewährung durch die Räte geführten Unterhandlungen mit der bisherigen Eigenthümerin haben zu einem vorläufigen Verkaufsabschluß und zu einem Theilungsprojekt geführt, nach welchem das 17,848 m² haltende Kaufsobjekt mit Gebäuden, Schienengeleisen, Umschwung etc. um die Summe von Fr. 140,000 übernommen werden kann.

Indem wir im Uebrigen auf die bei den Akten liegenden Pläne und Projektverträge zu verweisen uns erlauben, fügen wir bei, daß die Anfangs der 1870er Jahre erstellten Gebäude in Hufeisenform auf der Ost- und theilweise der Süd- und Nordgrenze placirt und die südlich gelegenen Gebäudetheile mit Gallerien versehen sind, und daß mit keineswegs erheblichen Kosten in den nördlichen Theilen je nach Bedarf gleiche Verhältnisse geschaffen werden können. Außer den zum richtigen Betriebe erforderlichen Straßen und Umschwung bleibt auf der Süd- und Westseite eine disponible

Fläche von über 6000 m², so daß die Möglichkeit vorhanden ist, die Magazine später zu erweitern oder das günstig gelegene Land auch anderweitig zu verwerthen. Die durchaus neuen Gebäude mit festen Maschinentheilen waren ursprünglich zu rund Fr. 350,000 brandversichert und sind gegenwärtig, d. h. seit der Uebernahme durch die Aargauische Bank, im Brandkadaster mit Fr. 123,300 eingetragen.

Die Baudirektion des Kantons Aargau legt diesen Gebäuden einen Jetztwerth von Fr. 145,300 bei, während die Experten unseres Oberbauinspektorats denselben auf Fr. 125,700 und ein dritter berathener Fachmann auf Fr. 159,600 festsetzen. Der Bodenwerth wird auf Fr. 35,700 bis Fr. 44,600 taxirt. Selbst bei Zugrundelegung der niedrigsten Ansätze stellt sich die Taxation der Realitäten immerhin auf Fr. 161,400, während nach langen Unterhandlungen der Uebernahmspreis für dieselben, inbegriffen die für uns nothwendigen Schienenanlagen und Drehscheiben, auf Fr. 140,000 vereinbart werden konnte.

Nach der Projektvertheilung würde der Regierung von Aargau die südliche Gebäudehälfte mit 2064 m² überbauter Bodenfläche, dem Bunde die nördliche Hälfte mit einer Gebäudefläche von 2420 m² und jedem Theil die Hälfte des anstoßenden Umschwungs, beziehungsweise Bauterrains, soweit letzteres nicht als gemeinschaftliches Hof- und Straßengebiet ausgeschieden wird, zufallen. Der Kaufpreis soll im Verhältniß von 8 : 6 getheilt werden, dieses mit Rücksicht darauf, daß in den von uns vorläufig übernommenen Gebäuden, sei es durch bloßen Einbau, sei es durch theilweise Erhöhung derselben, die obern Böden erst geschaffen werden müssen. Wenn wir für unsere Zwecke den nördlichen Theil dieses Areals wählten, so geschah dieses deßhalb, weil

- 1) unser Raumbedarf, namentlich für die Unterbringung von Fuhrwerken, ein dringendes Bedürfniß ist, dieser Theil einen circa um einen Fünftheil größere überbaute Bodenfläche hat und deßhalb auch geeignet ist, ungefähr einen Drittheil mehr Fuhrwerke (nach aufgestellter Berechnung 167 Stück) aufzunehmen ;
- 2) das zufallende unüberbaute Terrain die zukünftige ergibigste Ausnutzung zuläßt, und
- 3) endlich mit der Differenz im Ankaufspreise sich diejenigen innern Einrichtungen erstellen lassen, die wir zur Zeit für die Aufbewahrung von Traineffekten bedürfen.

In Aarau ist das Material der Stäbe, des Divisionsparks, des Trainbataillons und des Feldlazareths des Auszugs der V. Armee-

division mit 92 Fuhrwerken, ferner das Material der Batterie, der Parkkolonne und des Trainbataillons der Landwehr dieses Divisionskreises mit 39 Fuhrwerken unterzubringen. Unter Beibehaltung der bessern und auf längern Termin gemietheten Lokale werden wir daher durch die vorgeschlagene Erwerbung noch angemessenen Raum für den ungefähren dritten Theil (circa 120 Fuhrwerke) an Geschützen, Caissons und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Positionsartillerie gewinnen und zwar in einer ziemlich centralen Lage des Landes, von der aus vermöge der dort nach allen Richtungen abzweigenden Eisenbahnen eine Spedition des Materials in kürzester Frist und mit den geringsten Kosten ermöglicht wird. Aus letztern Gründen wird auch der Ankauf von der Artilleriekommission insbesondere empfohlen. Durch diesen Ankauf wird im Fernern ermöglicht, schon in der nächsten Zeit Miethobjekte aufzugeben, für die bisher ein Zins von Fr. 1000 entrichtet werden mußte, und indirekt werden endlich an den bisherigen Transport- und Verwaltungskosten nicht unerhebliche Summen sich unter dem Titel „Unterhalt des Kriegsmaterials“ ersparen lassen.

Nach obiger Darstellung halten wir dafür, es liege im Interesse des Bundes, die sich bietende Gelegenheit, ein passendes Kriegsmaterialmagazin um einen mäßigen Preis als Eigenthum zu erwerben, zu benutzen, und beantragen deshalb die Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 3. November 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß
betreffend
den Ankauf der sog. Maschinenfabrik Aarau.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. November 1882,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, im Verein mit dem Regierungsrathe des Kantons Aarau die Lokalitäten der ehemaligen Maschinenfabrik Aarau käuflich zu erwerben.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, zu welchem Zwecke ihm ein Kredit von Fr. 80,000 auf Rechnung der Jahre 1882 und 1883 bewilligt wird.
3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den Ankauf der Maschinenfabrik Aarau. (Vom 3. November 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1882
Date	
Data	
Seite	319-323
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 668

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.